

Redaktionsstatut

über die Herausgabe und den Inhalt des Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Bad Urach „Der Uracher“

1. Allgemeines

Die von Kommunen in Baden-Württemberg herausgegebenen Mitteilungsblätter sind keine öffentlichen Einrichtungen, deren Nutzung den Einwohnern nach gleichen Grundsätzen offensteht. Vielmehr handelt es sich bei einem Mitteilungsblatt um eine Verwaltungseinrichtung, auf deren Inanspruchnahme Dritte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch haben.

Mitteilungsblätter gehören nicht zur Meinungspressen. Sie beinhalten daher keine Elemente einer Tageszeitung wie Leserbriefe oder Kommentare.

Allerdings kann die jeweilige Kommune den nichtamtlichen Teil für Mitteilungen von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen öffnen und dafür die Richtlinien festlegen.

Das Bad Uracher Mitteilungsblatt trägt den Titel „Der Uracher“. Dieser erscheint wöchentlich bei der Georg Hauser GmbH & Co. Zeitungsverlag KG, Hindenburgstraße 6, 72555 Metzingen.

2. Inhalt

Die Stadt kommt mit dem Mitteilungsblatt „Der Uracher“ ihrer Informationspflicht nach. „Der Uracher“ ist das amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Urach.

Im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes werden aufgenommen:

- amtliche Mitteilungen
- Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und der Ortsverwaltungen
- öffentliche Bekanntmachungen und
- sonstige amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen (Land, Regierungsbezirk, Landkreis, Zweckverbände etc.)

Der Umfang des redaktionellen Teils ist in der Regel auf 24 Seiten begrenzt.

„Der Uracher“ kann außerdem im nicht amtlichen Teil Informationen von Religionsgemeinschaften, Schulen, eingetragenen Vereinen, Organisationen und Kulturveranstaltern enthalten, die im Verbreitungsgebiet des Mitteilungsblattes beheimatet sind.

Religionsgemeinschaften, Schulen, Stiftungen und die örtlichen eingetragenen Vereine, die kulturelle, sportliche, soziale und vom politischen Meinungskampf unabhängige Zwecke verfolgen, haben die Möglichkeit, auf ihre Veranstaltungen hinzuweisen und eigene Berichte über ortsbezogene Veranstaltungen zu veröffentlichen.

Die Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine politischen Aussagen oder Angriffe auf Dritte enthalten. Beim Verfassen der Beiträge ist dem allgemeinen Informationsinteresse der Bürgerschaft Vorrang vor der reinen Mitgliederinformation zu geben. „Der Uracher“ ist kein Medium für Mitgliederrundschreiben oder ähnliche

Publikationen. Die Redaktion behält sich vor, entsprechende Beiträge zu kürzen oder zu streichen.

Die Autoren der Vereins- und Organisationsbeiträge sind selbst für den Inhalt und die Form der Beiträge verantwortlich. Die Redaktion behält sich vor, in Ausnahmefällen korrigierend einzugreifen.

Artikel, amtliche Bekanntmachungen oder Hinweise, welche die gesamte Stadt betreffen, werden im allgemeinen redaktionellen oder amtlichen Teil veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung in den Ortsteil-Rubriken findet nicht statt.

3. Politische Neutralität

„Der Uracher“ gehört nicht zur Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Leserbriefe, Kommentare oder eindeutig politisch wertende Inhalte werden im „Uracher“ nicht veröffentlicht.

Sollten dennoch wertende Inhalte oder Angriffe auf Dritte in einer Meldung enthalten sein, wird diese Meldung als Ganzes gestrichen. Eine redaktionelle Bearbeitung entsprechender Passagen findet nicht statt.

4. Mitteilungen der Fraktionen und Gruppierungen

Die Fraktionen/Gruppierung des Gemeinderates erhalten (abweichend von Punkt 3) die Möglichkeit, Beiträge zu kommunalpolitischen Themen im „Uracher“ zu veröffentlichen.

Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen oder Parteien ist nicht zulässig. Für den Inhalt und die Beachtung der Redaktionsstatuten sind die Fraktionen/Gruppierungen verantwortlich. Der verantwortliche Redakteur ist zu benennen.

Die Beiträge müssen namentlich gekennzeichnet sein. Die einzelnen Beiträge werden auf 1.500 Zeichen pro Ausgabe begrenzt.

Politische Plakate, Grafiken oder gestaltete Anzeigen werden in dieser Rubrik nicht abgedruckt.

Im Zeitraum von 8 Wochen vor einer Wahl bis zur Wahl werden keine inhaltlichen Beiträge in dieser Rubrik veröffentlicht (Karenzzeit).

5. Veröffentlichung politischer Termine

5.1. Kommunalpolitik

Im Gemeinderat vertretene Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, auch innerhalb der in Punkt 4 beschriebenen Karenzzeit Termine und Veranstaltungen im „Uracher“ anzukündigen. Eine politische Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der angekündigten Termine ist nicht zulässig. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen erfolgt nicht.

5.2. Europa-, Bundes- und Landespolitik

Die im jeweiligen Parlament vertretenen Parteien erhalten die Möglichkeit während des entsprechenden Wahlkampfes Termine und Veranstaltungen im „Uracher“ anzukündigen. Allerdings gelten auch hier die in Punkt 5.1. beschriebenen Vorgaben.

6. Titelseite

Ämter, Religionsgemeinschaften, Schulen, eingetragenen Vereinen und Organisationen können zu besonderen Anlässen eine Veröffentlichung auf der Titelseite bei der Redaktion beantragen.

Ein Anspruch auf eine Titelseite besteht nicht. Die Zusage für eine Titelseite wird stets nur mit Vorbehalt gegeben. Die Redaktion behält sich vor, wichtige Meldungen der Stadtverwaltung oder auch aktuellen Ereignissen Vorrang auf der Titelseite zu geben.

7. Veröffentlichungen ortsfremder Organisationen, Vereine, Kommunalverwaltungen etc.

Die Stadtverwaltung Bad Urach gibt ortsfremden Organisationen, Vereine, Kommunalverwaltungen oder Kulturveranstaltern die Möglichkeit, im nichtamtlichen Teil auf ihre Anliegen hinzuweisen. Eine Veröffentlichung erfolgt nur dann, wenn ausreichend Platz in der jeweiligen Ausgabe vorhanden ist. Bad Uracher Belangen ist hierbei stets der Vorzug vor Nachbargemeinden zu geben. Die Auswahl der Veröffentlichungen trifft die Redaktion.

8. Einreichung von Veröffentlichungen

Für Veröffentlichungen ist das vom Verlag bereitgestellte Online-Redaktionssystem zu verwenden. Per E-Mail, Fax oder auf Papier eingereichte Manuskripte werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Schriftführer bzw. Pressewarte erhalten jeweils Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) für das Online-Redaktionssystem.

Der im Impressum veröffentlichte Abgabeschluss ist zu beachten. Das Einreichen von Inhalten nach Abgabeschluss ist nicht möglich.

9. Vertrieb und Finanzierung

„Der Uracher“ wird allen Haushalten im Stadtgebiet kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Abonnement-Gebühr wird nicht erhoben. Der verantwortliche Verlag übernimmt die Freihausverteilung. Ein Anrecht auf diese Freihausverteilung besteht im Einzelfall aber grundsätzlich nicht. Der Vertrieb des „Uracher“ erfolgt in Verantwortung der Georg Hauser GmbH & Co. Zeitungsverlag KG in Metzingen.

„Der Uracher“ wird komplett vom Verlag über den Verkauf von Werbung finanziert.

10. Verantwortung

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen ist der Bürgermeister oder seine Vertretung im Amt. Ausgenommen sind die Veröffentlichungen der Fraktionen (Ziff. 4)

Mitteilungen, die gegen diese Redaktionsstatuten, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt Bad Urach oder ihrer Vertreter verstoßen, werden zurückgewiesen. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Die Georg Hauser GmbH & Co. Zeitungsverlag KG in Metzingen ist verantwortlich für die Anzeigen im „Uracher“.

11. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Bad Urach ausdrücklich ausgeschlossen.

(Gültig ab Juli 2016)